



DIE ÖSTERREICHISCHEN
KINDERSCHUTZZENTREN

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Ergeht per E-Mail an:

Sektion.V@bmvrj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien 12. Juli 2018

Stellungnahme der Österreichischen Kinderschutzzentren zum Ministerialentwurf betreffend Bundes-Verfassungsgesetz, Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (22/SN-57/ME)

Der Bundesverband österreichischer Kinderschutzzentren vertritt als Dachverband 29 Kinderschutzzentren und 12 Außenstellen von insgesamt 18 Trägerorganisationen. Die österreichischen Kinderschutzzentren vertreten den nicht behördlichen Kinderschutz und sind unmittelbare Partner der Kinder- und Jugendhilfe.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht den fast vollständigen Entfall des Artikels 12 des Bundesverfassungsgesetzes vor. Davon ist, neben anderen Bereichen, die Kinder- und Jugendhilfe und damit der Kinderschutz betroffen.

Erst 2013 wurden im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz nach langem Ringen wesentliche Verbesserungen und Standards in der Kinder- und Jugendhilfe etabliert.

Bereits damals gingen die Regelungen für viele Fachleute und Organisationen nicht weit genug und so wurde eine Evaluation des Gesetzes 2016 in Aussicht gestellt und ist für den Spätsommer/Herbst 2018 nun konkret avisiert.

Grundsätzliches

Was in wenigen Zeilen im Gesetzesentwurf formuliert ist, hat eine so umfassende Tragweite für das Kindeswohl, dass eine intensive, fachliche und fundierte Auseinandersetzung damit, ein Einbeziehen aller damit befassten behördlichen und nicht behördlichen Stellen und eine umfassende Wirkungsfolgenanalyse unbedingt notwendig ist. Aber genau das ist bisher nicht erfolgt:

- Der Gesetzesentwurf entstammt der letzten Landeshauptleutekonferenz im Mai 2018 und wurde, ohne fachliche Auseinandersetzung und Einbeziehung der zuständigen öffentlichen Fachabteilungen und -gremien entwickelt.
- Für die Themenfelder „Armenwesen, Elektrizitätswesen, Krankenanstalten“ soll ab September eine hochrangig besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet werden – für die Kinder- und Jugendhilfe ist eine solche nicht vorgeschrieben.
- Die durchgeführte Wirkungsfolgenanalyse lässt eine Auseinandersetzung gerade mit jenen Bereichen, auf die sich eine Kompetenzverschiebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe massiv auswirken würde, missen.
- Die Evaluation des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die in Kürze präsentiert werden soll, wurde nicht abgewartet.



Das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Viele wichtige Themen (4-Augen-Prinzip bei der Gefährdungseinschätzung, Ausweitung der Mitteilungspflichten, Einführung der Mitwirkungspflicht) wurden erst im Bundes Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz 2013 neu geregelt. Mit dem Gesetz schaffte der Bund den klaren gesetzlichen Qualitätsrahmen. Die Ausführungs- und Vollziehungsgesetze liegen bei den Ländern.

Die Ziele des Gesetzes wurden so skizziert:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen
- Impulse für einheitliche Standards
- Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten
- Mehr Transparenz durch bessere Datenlage aufgrund einer bundeseinheitlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Auf Basis des neuen Gesetzes wurde erreicht, dass die Länder wesentliche qualitative Verbesserungen in der Kinder- und Jugendwohlfahrt umgesetzt haben. Zu diesen Verbesserungen, die nun gefährdet sind, zählen:

- **Das Vier-Augen-Prinzip**

Dieses wurde erst mit dem neuen Gesetz etabliert und stellte einen wesentlichen Fortschritt in der Gefährdungs- und Hilfeplanung dar. Das Ziel war, mit dem Vier-Augen-Prinzip die Entscheidungen der Jugendwohlfahrt in komplexen, unübersichtlichen oder zweifelhaften Fallkonstruktionen zu verbessern. Auch wurde definiert, dass die Abklärung und Hilfeplanung in einer strukturierten Vorgangsweise ablaufen muss, die in den Ländern etwa durch Qualitätshandbücher, Checklisten, Dienstweisungen festgelegt wurde. An der Einführung des 4- Augenprinzips und dem Ringen um eine Formulierung bis in den 3. Entwurf, sodass alle Länder zustimmen konnten, wird deutlich, wie wichtig es ist, dass vom Bund der Rahmen, in dem sich Qualitätsstandards bewegen können, festgelegt wird. Hätten wir hier kein Bundesgesetz, gäbe es mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der entstehenden Folgekosten diesen gemeinsamen Standard nicht in allen Bundesländern.

→Nun ist das Vier-Augen-Prinzip durch die Kompetenzverschiebung gefährdet und könnte folgend nur noch in Ausnahmefällen oder gar nicht mehr zur Anwendung kommen, so wie es vor 2013 üblich war, was einen enormen Rückschritt in Sachen Kinderschutz bedeutet.

- **Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJAs)**

Eine weitere wesentliche Säule im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften. Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften, insbesondere ihre Weisungsfreiheit. Die Ausführungsgesetze der Länder regeln die konkreten Aufgaben und Befugnisse der KIJAs. Durch die Weisungsfreiheit ist sichergestellt, dass sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften unabhängig und parteilich für Kinder und Jugendliche einsetzen können. Sie sind die Instanz in Österreich, die die Rechte, Interessen, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Öffentlichkeit vertreten und damit ein wesentliches Kinderschutz-Instrument. Trotz des Rahmengesetzes und gemeinsam geregelten zentralen Aufgaben, sind die KIJAs in jedem Bundesland mit unterschiedlichen Ressourcen, Befugnissen und Aufgaben ausgestattet.

→Durch die Kompetenzverschiebung sind die Kijas generell in ihrer Existenz bedroht bzw. ist zu befürchten, dass der Handlungsrahmen der Kijas in den einzelnen Bundesländern deutlich unterschiedlich wird. Gefährdete Kinder verlieren eine wichtige Interessensvertretung.

- **Bundeseinheitliche Statistik und mehr Transparenz in Bezug auf das Kindeswohl in ganz Österreich**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz brachte auch ein Kommitment zu einer bundeseinheitlichen Statistik und die Zusage, dass auch der Bund zu relevanten Themen Forschung und Statistik



beauftragen und mitfinanzieren kann und wird. §15 regelt einige Zahlen, die jährlich erhoben werden sollen, um so einen quantitativen Überblick in Sachen Kindeswohl in Österreich zu haben, etwas das es vor 2013 nicht gab. Die immer wieder geforderte qualitative Erhebung blieb bis dato aus. Schon aus dem JWG von 1989 konnte ein Forschungsauftrag abgeleitet werden, der nie umgesetzt wurde. In den mehrjährigen Beratungen zum neuen KJHG von 2013 wurde zunächst die Gründung und Finanzierung eines österreichweiten Forschungsinstitutes für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt. Dieses wurde jedoch in der Endfassung nicht realisiert. Somit fehlen strukturelle Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung, worauf auch WissenschaftlerInnen immer wieder hinweisen (z.B. Scheipl 2010, zitiert nach Ulrike Loch (2014; S. 20) und auch Loch selbst, die sowohl in Deutschland als auch in Österreich in diesem Bereich geforscht hat. Wenn schon der Bund keine Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe schaffen (und finanzieren) kann - wie sollen das die Länder bewerkstelligen?

→Durch die Kompetenzverschiebung ist nun zu erwarten, dass die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis von Wissenschaft und Forschung völlig am Abstellgleis steht.

- **Qualitätskriterien in verschiedenen Leistungsbereichen**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 regelt als Rahmengesetz auch die Mindestanforderungen an fachliche Standards, die dann in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer näher determiniert werden. Einheitliche Standards sind u.a. vorgesehen für sozialpädagogische Einrichtungen, wie beispielsweise ein fachlich fundiertes pädagogisches Konzept, die erforderliche Anzahl an Fach- und Hilfskräften, geeignete Räumlichkeiten und ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen. Darüber hinaus sind Standards für die Zulassung privater Einrichtungen, Pflegewerberinnen/Pflegewerber und Adoptivwerberinnen/Adoptivwerber geregelt.

Zudem sind im Gesetz sowohl die Ausbildung, als auch die fachlichen Standards der Tätigkeit für MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

→Diese so wichtigen Mindeststandards sind ebenfalls durch die Kompetenzverschiebung gefährdet, da das Rahmengesetz dann nicht mehr gilt.

- **Standardisierung des Angebots über die Bundesländer hinweg**

Über das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 wurde zwar u.a. die Gefährdungsabklärung standardisiert, aber das Leistungsangebot für Kinder, Jugendliche und Familien ist nach wie vor inhomogen und nicht standardisiert. In einem nächsten Schritt sollten daher übergreifende fachliche Standards für die Angebotsbereiche definiert werden, damit die bestehenden Angebote auf ein einheitliches Niveau angepasst werden können.

Internationale Perspektive

In der UN-Kinderrechtskonvention sind „Gleiche Rechte und effektiver Schutz für ALLE Kinder in Österreich“ klar formuliert. Die Kompetenzverschiebung würde unmittelbar zu einer größeren Ungleichbehandlung von gefährdeten Kindern führen, als sie durch die Kompetenzteilung derzeit ohnehin schon besteht.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat bereits 2012 mehr staatliche Verantwortungsübernahme für das Thema Gewalt gegen Kinder gefordert, die dringend auf Umsetzung wartet. Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ist Österreich einen ersten Schritt in diese Richtung gegangen.

Statt diesen Weg nun konsequent im Sinne des Kinderschutzes weiter zu gehen und die Kompetenzen des Bundes auszubauen, gibt der Staat den Kinderschutz völlig aus seiner Verantwortung.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
KINDERSCHUTZZENTREN

Widersprüche

1. Kaum wurde für den Jugendschutz eine fast bundesweite Regelung nach langem Ziehen und Zerren geschlossen, soll die Kinder- und Jugendhilfe, die viel umfassender ist, aus der Bundesverantwortung in die Länder verschoben werden.
2. Die Kompetenzverschiebung widerspricht inhaltlich sowohl der UN Kinderrechtskonvention als auch den Vorgaben und der Kritik des UN-Kinderrechtsausschusses.
3. Die Evaluation des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist abgeschlossen, der Bericht soll im Spätsommer bzw. Herbst präsentiert werden. Nun soll das Gesetz unmittelbar vor der Präsentation der Evaluationsergebnisse ausgehebelt werden.
4. Eine ernstzunehmende Taskforce Strafrecht und Opferschutz ist derzeit am Arbeiten. Kinder sind nicht immer Opfer in dem dort diskutierten Sinn, aber auch. Kinderschutz geht weit darüber hinaus, was in der Taskforce diskutiert wird. Während dort nach einheitlichen klaren Lösungen und Standards gesucht wird, wird der Kinderschutz generell an die Länder abgegeben.
5. Bundeskanzler Kurz hat bei seiner Antrittsrede zugesagt, sich in seiner Amtszeit für Kinder und deren Rechte einzusetzen. Wie soll das umgesetzt werden, wenn der Bund die Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe abgibt?

Vorschläge

Die Österreichischen Kinderschutzzentren fordern die Bundesregierung dringend auf, das Thema Kinder- und Jugendhilfe aus dem aktuellen Gesetzesentwurf wieder herauszunehmen und eine Kompetenzvereinigung zu Gunsten von mehr Verantwortung auf Bundeseite vorzunehmen.

Jedenfalls braucht es eine verantwortungsvolle, fachlich fundierte und umfassende Auseinandersetzung mit diesem Thema und eine Prüfung etwaiger Folgen. Dies soll vorzugsweise in einer Parlamentarischen Enquete erfolgen, mindestens jedoch in einer fachlich besetzten Arbeitsgruppe.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anregungen im Sinne des Kinderschutzes.

Dr.in Adele Lassenberger
Vorsitzende

Martina Wolf
Geschäftsführung